

**Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/
Übertragung von SARS-CoV-2
(Corona-Jugendhilfeverordnung – Corona-JugVO M-V)**

Vom 9. Mai 2020

In der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-JugVO M-V

(5. Corona-JugVO ÄndVO M-V)

Vom 2. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

§ 1

Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch dürfen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze vorgehalten und genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5 sowie § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch. Die Regelung des § 13 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) bleibt davon unberührt.

(2) Von der grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 1 Absatz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) in der jeweils geltenden Fassung kann abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes sowie der Verzicht auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Durch den Anbieter der Angebote und Maßnahmen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass die gestiegenen Hygieneanforderungen beachtet und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden umgesetzt werden. Soweit Angebote und Maßnahmen in Einrichtungen vorgehalten werden, sollen vorhandene Flächen im Außenbereich vorrangig genutzt werden.

(3) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat die Beachtung der Hygieneanforderungen abweichend von § 8 Absatz 8 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) durch eine der jeweiligen Größe der genutzten Räumlichkeiten angemessene Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie eine der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessene Anzahl von ihm zu bestimmenden geeigneten betreuenden Personen zu gewährleisten. Soweit die Angebote und Maßnahmen in Einrichtungen stattfinden, ist durch den Betreiber der Einrichtung ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die Beschränkung auf die Zugehörigkeit zu lediglich zwei Haushalten gemäß § 8 Absatz 8 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Angebote und Maßnahmen sowie die betreuenden Personen nicht.

(4) Die betreuende Person gemäß Absatz 3 hat die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Anbieter der Angebote und Maßnahmen für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 richten sich Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 17. Januar 2021 außer Kraft.

Begründung

Im Rahmen aller zu treffenden Regelungen ist den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen sowie dem Kinderschutz in der Corona-Pandemie in Abhängigkeit vom regionalen und lokalen Infektionsgeschehen Rechnung zu tragen. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Familienbildung können deshalb grundsätzlich mit Ausnahme der Angebote und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit unter Einhaltung von Hygieneauflagen angeboten werden. Das Recht der zuständigen Behörden, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen, bleibt davon unberührt. Dies gilt insbesondere für bereits von den zuständigen Behörden erlassene Vorgaben.

Unter pädagogischer Anleitung unterbreitete Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe haben Bildungs- und Erziehungsfunktionen, bieten Beratungs- und Bewältigungsmöglichkeiten in Pubertäts- und Adoleszenzkrise und erhöhen über ihre Multiplikatorenfunktion auch das Verständnis junger Menschen für staatliche Eingriffe in ihre Freiheiten. Eine vollständige Einschränkung dieser Angebote ist nicht verhältnismäßig, insbesondere auch in Ferienzeiten, in denen mit den Schulen die normalen Begegnungsorte junger Menschen geschlossen und die sonst dort anwesenden erwachsenen Ansprechpersonen nicht erreichbar sind. Angebote der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit müssen auch bei zur Pandemieeindämmung notwendigen Bewegungs- und Kontakteinschränkungen für Beratung und Begleitung junger Menschen bereitstehen, wobei auch alle Möglichkeiten moderner digitaler Kommunikationsmittel genutzt werden sollen.

Einschränkungen der kindlichen Entwicklungsbedürfnisse können sich negativ auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirken, je stärker und je länger sie andauern. Einschränkungen der Lerngelegenheiten, der Spielmöglichkeiten und des Kontakts zu anderen Kindern und Jugendlichen sind daher auf das unumgängliche Maß zu beschränken und zeitlich eng zu begrenzen. Sie müssen im Verhältnis stehen zur Beteiligung der entsprechenden Altersgruppe am Infektionsgeschehen. Die vollständige Schließung von Orten, Einrichtungen und Angeboten für Kinder und Jugendliche muss zudem im Verhältnis zum lokalen oder regionalen Infektionsgeschehen stehen.

Die Einschränkungen des ersten Lockdowns haben bei einem Teil der Jugendlichen zu schwerwiegenden negativen Folgen geführt. Untersuchungen nennen Überforderung von Familien in prekären Lebenssituationen, Einsamkeitserfahrungen, Wegbrechen sozialer Kontrolle, schädigendes Konsumverhalten bei Medien und Drogen, Fehlen von Beratungsmöglichkeiten und Angeboten zur Krisenbewältigung.

Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sind für junge Menschen Orte, an denen sie sozialpädagogische Fachkräfte niedrigschwellig erreichen und in Not- oder Krisensituationen Beratung und Begleitung finden können. Ihre Bildungsangebote ergänzen durch Prozesse selbstbestimmten nicht-formalen und informellen Lernens schulisches Lernen. Dies kann auch im Rahmen einer pädagogisch begleiteten Freizeitgestaltung erfolgen.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unterbreitete Beratungsangebote und Bildungsangebote können deshalb nur in verhältnismäßigem Maße eingeschränkt werden.

Zu § 1 Absatz 1

Im Einklang mit § 4 Corona-LVO M-V, welcher die Beherbergung zu touristischen Zwecken untersagt, stellt § 1 Absatz 1 Satz 2 nunmehr ausdrücklich klar, dass Angebote und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 und § 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII sowie solche der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII - soweit diese als Präsenzveranstaltungen umgesetzt werden sollen - vom Regelungsgehalt der Verordnung ausgenommen sind, da diese im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen nicht mehr durchgeführt werden können. Denn sie fördern zusätzliche Kontakte von jungen Menschen untereinander über das familiäre, schulische und regionale Umfeld insgesamt hinaus. Zum Zwecke der Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 sind sie daher nicht mehr zuzulassen.

Die bisherigen Regelungen der Corona-LVO MV zu Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit werden demgemäß gestrichen.

Mit dem Verweis auf § 13 Corona-LVO M-V in § 1 Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass die zuständigen Behörden berechtigt sind, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen einschränkend zu den Regelungen der Corona-JugVO MV zu treffen.

Hierbei ist hervorzuheben, dass sämtliche der in § 1 Absatz 1 genannten Angebote und Maßnahmen kinder- und jugendhilferechtliche Zielsetzungen im Sinne der genannten Normen sowie gemäß § 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfolgen müssen und somit eine pädagogische Begleitung erfordern. Insbesondere sind von dieser Verordnung solche Räumlichkeiten ausgenommen, die ohne pädagogische Begleitung allein für den Kontakt von Kindern und Jugendlichen untereinander zur Verfügung gestellt werden. Für solche Räumlichkeiten und derartige Zusammenkünfte gelten allein die restriktiven Vorgaben der Corona-LVO M-V.

Gleiches gilt für Veranstaltungen, die ausschließlich der bloßen Freizeitaktivität oder Unterhaltung, wie zum Beispiel die Durchführung von Tanzveranstaltungen oder Partys, dienen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals klargestellt, dass vom Regelungsgehalt der Verordnung bzw. der Norm, insbesondere im Hinblick auf § 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII, auch Angebote und Maßnahmen der Frühen Hilfen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 3 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) umfasst sind, da sie lediglich Ausfluss und Konkretisierung der §§ 2 Absatz 2 Nummer 2, 16 ff. SGB VIII sowie der Regelungen zum Kinderschutz sind. Auch diese sollen nach Maßgabe der gegenständlichen Verordnung angeboten und genutzt werden dürfen.

Zu § 1 Absatz 2 Satz 1

In Anlehnung an die bisherige Regelung des § 1 Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine Änderung dahingehend, dass nun auch von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß der übergeordneten Corona-LVO MV abgewichen werden kann, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet würde.

Hierbei ist nochmals hervorzuheben, dass es sich bei den genannten Angeboten und Maßnahmen um solche mit pädagogischer Begleitung - als Leistung nach dem SGB VIII - zum Wohle von Kindern, Jugendlichen und Familien handelt. Wird also die pädagogische Zielrichtung derart gefährdet, dass die Maßnahme in Gänze nicht mehr sinnvoll durchzuführen ist, kann im Ausnahmefall vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung abgesehen werden kann. Ebenso wie das Unterschreiten des Mindestabstandes von 1,5 Metern ist ein solches Vorgehen restriktiv und nur unter strenger Einhaltung der sonstigen Hygienevorgaben zu handhaben.

Zu § 1 Absatz 3

Die Ergänzungen in Absatz 3 Satz 1 verfolgen das Ziel, dass die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der betreuenden Personen den tatsächlichen äußeren Umständen angepasst ist.

Zum einen soll die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in dem Umfang gehalten werden, dass im Hinblick auf die Größe der genutzten Räumlichkeiten Abstände zwischen einzelnen Personen derart gehalten werden können, dass den gestiegenen Hygieneanforderungen genüge getan wird. Idealerweise soll - wo immer möglich - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Seiten zwischen den Teilnehmenden erreicht werden können.

Zum anderen soll das Verhältnis der Anzahl von betreuenden zu teilnehmenden Personen derart gestaltet sein, dass den jeweils betreuenden Personen zu jeder Zeit eine Überwachung der Einhaltung der grundlegenden Hygienemaßnahmen (z. B. Abstände, Kontaktvermeidung, Handhygiene etc.) möglich ist.

Die Begrenzung auf fünf bzw. zehn Personen gemäß § 8 Absatz 8 der Corona-LVO MV gilt dabei nicht.

§ 1 Absatz 3 Satz 2 sieht vor, dass ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept durch den Betreiber der Einrichtung zu erstellen und umzusetzen ist, soweit die genannten Angebote und Maßnahmen in geschlossenen Räumen durchgeführt werden. Diese sollen grundlegende Hygieneanforderungen (bspw. Regelungen zu regelmäßigem Lüften, Verhalten in Gängen, Fluren, Gemeinschaftsräumen und sanitären Anlagen, Desinfektion von Mobiliar und Gegenständen, tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung etc.) festlegen und sich an den Hygieneempfehlungen zu dieser Verordnung orientieren. Das betreuende Personal ist entsprechend zu schulen.

§ 1 Absatz 3 Satz 3 stellt einen Ausnahmetatbestand zu § 8 Absatz 8 Corona-LVO M-V dar. Die genannten Angebote und Maßnahmen sind ohne Vorliegen einer solchen Regelung unter den Voraussetzungen der genannten Landesverordnung nicht durchführbar. Sämtliche Leistungen der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie und der Frühen Hilfen würden mithin nicht stattfinden.

Zu § 1 Absatz 4 und Absatz 5

Die Änderungen dienen der Verständlichkeit bzw. sind redaktioneller Natur.

Zu § 2 Absatz 2

Die Änderung in § 2 Absatz 2 betrifft das Außerkrafttreten der Verordnung. Ein solches ist abweichend von § 28a Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz zunächst für den 17. Januar 2021 vorgesehen, da nach dem aktuellen Infektionsgeschehen erhebliche Änderungen im Verlauf der Pandemie über die kommenden Wochen, insbesondere auch im Hinblick auf die Weihnachtsfeiertage und Silvester, nicht abzusehen sind.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass in Folge der Weihnachtsfeiertage und Silvester, wenn die in der Verordnung genannten Angebote und Maßnahmen nicht im vollen Umfang vorgehalten werden, aktuelle valide Daten zum Infektionsgeschehen - auch im Bereich der Jugendarbeit, Familienbildung und der Frühen Hilfen - vorliegen werden. Dies wird vermutlich erst wieder Mitte Januar der Fall sein. Zudem wird über die Weihnachtsfeiertage und Silvester mit mehr Kontakten im privaten Umfeld gerechnet, sodass die Maßnahme auch Anfang des Jahres 2021 noch erforderlich sein werden.

Die Geltungsdauer der gesetzlichen Regelungen wird jedoch fortlaufend mit Blick auf das Infektionsgeschehen im Land Mecklenburg-Vorpommern evaluiert, sodass diese entsprechend der Infektionslage im Weiteren anzupassen sein wird.